

WBE.2026.91 / SW / we

(2026-000162)

Art. 107

Urteil vom 14. September 2026

Besetzung Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz
Verwaltungsrichter Dommann
Verwaltungsrichterin Tschudin
Gerichtsschreiberin Wittich

Beschwerde-
führer **A. _____,**

gegen

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Nichtbestehen des
Qualifikationsverfahrens 2025 im Bereich Fachmann Gesundheit EFZ

Entscheid des Regierungsrats vom 25. Februar 2026

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

A._____ absolvierte im Frühjahr 2025 das Qualifikationsverfahren im Beruf Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Mit Entscheid vom 17. Juni 2025 teilte ihm das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Sektion Betriebliche Bildung, mit, dass er das Qualifikationsverfahren nicht bestanden habe, weil die erzielten Noten mit 3.8 im Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" und 2.5 im Qualifikationsbereich "Berufskenntnisse" unter 4.0 lägen. Gleichzeitig wurde A._____ auf die Möglichkeit der Wiederholung von ungenügend abgeschlossenen Qualifikationsbereichen hingewiesen.

B.

1.

Gegen den negativen Prüfungsentscheid vom 17. Juni 2025 erhob A._____ am 30. Juni 2025 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde und beantragte:

1.

Eine unabhängige Nachbewertung meiner IPA-Leistung (praktische Arbeit und Fachgespräch) durch eine neutrale Fachperson oder Kommission, um eine objektive und faire Beurteilung sicherzustellen.

2.

Eine schriftliche Stellungnahme zum weiteren Vorgehen seitens der zuständigen Stelle.

3.

Eine Prüfung, ob die Bewertung durch Frau B._____ den geltenden Bewertungsstandards, den Vorgaben der C._____ sowie dem Gleichbehandlungsprinzip entsprochen hat.

4.

Die Korrektur meiner Note, sofern sich die festgestellten Widersprüche und Hinweise auf Ungleichbehandlung bestätigen.

5.

Alternativ – sofern keine vollständige Neubeurteilung erfolgt – beantrage ich die Korrektur der Note im Bereich "praktische Arbeit" auf mindestens 4.0, vorzugsweise 4.5, womit das Bestehen der IPA erreicht wäre.

2.

Am 25. Februar 2026 beschloss der Regierungsrat:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Verwaltungsgebühr von Fr. 1'000.– und den Auslagen von Fr. 0.–, insgesamt Fr. 1'000.–, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

C.

1.

Dagegen erhob A._____ am 6. März 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Anträgen:

1.

Der Entscheid des Regierungsrats sei aufzuheben.

2.

Die Sache sei zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3.

Eventualiter sei festzustellen, dass das Verfahren vor der Vorinstanz an wesentlichen formellen Mängeln litt.

4.

Die Kosten des vorinstanzlichen und des gerichtlichen Verfahrens seien dem Kanton aufzuerlegen.

Zudem beantragte er Einsicht in die Akten.

2.

Mit Eingabe vom 12. März 2026 (Postaufgabe: 13. März 2026) reichte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen ein und beantragte,

1.

den Entscheid des Regierungsrats vom 25. Februar 2026 aufzuheben;

2.

festzustellen, dass die Bewertung der IPA aufgrund der fehlenden Begründungen nicht ausreichend nachvollziehbar dokumentiert ist;

3.

die Angelegenheit zur neuen Prüfung und Bewertung an die zuständige Stelle zurückzuweisen.

3.

Der Rechtsdienst Regierungsrat überwies mit Beschwerdeantwort vom 10. April 2026 aufforderungsgemäss die Akten und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid.

4.

Nachdem der Beschwerdeführer Einsicht in die Akten erhalten hatte, reichte er mit Eingabe vom 27. Mai 2026 eine ergänzende Stellungnahme ein.

5.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Der Entscheid des Regierungsrats ist verwaltungsintern letztinstanzlich. Das Verwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.

Der Beschwerdeführer reichte am 13. März 2026 in Ergänzung zu seiner Beschwerde vom 6. März 2026 ein Schreiben mit weiteren Unterlagen und Anträgen ein. Ergänzungen oder Änderungen von materiellen Anträgen während noch laufender Rechtsmittelfrist sind zulässig (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2001, S. 517, Erw. 2/b/cc). Die zweite Eingabe vom 13. März 2026 erfolgte fristgerecht; die ergänzten bzw. modifizierten Anträge sind zulässig.

3.

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei festzustellen, dass das vorinstanzliche Verfahren an wesentlichen formellen Mängeln litt (Beschwerde, Antrag 3) und dass die Bewertung der Individuellen Praktischen Arbeit (IPA) aufgrund fehlender Begründung nicht ausreichend nachvollziehbar dokumentiert sei (Eingabe vom 13. März 2026, Antrag 2).

Grundsätzlich können bei der Beschwerdeinstanz auch Feststellungsbegehren gestellt werden, sofern an der konkreten Feststellung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Dieses ist zu bejahen, wenn eine Ungewissheit, Unsicherheit oder Gefährdung der Rechtsstellung vorliegt, deren Fortdauer unzumutbar ist, und die nicht auf andere Weise als durch ein Feststellungsbegehren behoben werden kann (vgl. BGE 137 II 199, Erw. 6.5; 132 V 257, Erw. 1; 108 Ib 540, Erw. 3; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über

die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, 1998, N. 26 ff. zu § 38 [a]VRPG, mit Hinweisen).

Es ist im Rahmen der Beurteilung von Antrag 1 der Beschwerde (Aufhebung des angefochtenen Entscheids) zu prüfen, ob das vorinstanzliche Verfahren oder die Bewertung der IPA an formellen Mängeln litten. Ein spezifisches Feststellungsinteresse ist weder erkennbar noch wird es geltend gemacht. Auf die Feststellungsbegehren ist demzufolge nicht einzutreten.

4.

4.1.

Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; auf Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist nicht einzutreten.

Mit der Begründung ist darzulegen, in welchen Punkten nach Auffassung der Beschwerdeführerin der angefochtene Entscheid Mängel aufweist. Eine stereotype Wiederholung der bereits gegen den vorinstanzlichen Entscheid vorgebrachten Rügen ohne Bezugnahme auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid oder der pauschale Verweis auf vorangegangene Eingaben reichen nicht aus; in derartigen Fällen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (AGVE 2009, S. 275, Erw. 3.1). Fehlt ein Antrag oder eine Begründung oder beides (trotz vollständiger Rechtsmittelbelehrung) vollständig und ergibt sich der Antrag bei Laienbeschwerden auch nicht aus der Begründung, ist ohne Nachfrist auf Nichteintreten zu erkennen (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG], 07.27 [Botschaft VRPG], S. 56). Bei Laienbeschwerden werden an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen gestellt, wobei aber immerhin verlangt werden darf, dass der Beschwerdeführer darlegt, weshalb er mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden ist und welche Erwägungen des angefochtenen Entscheids aus welchen Gründen nicht zutreffen sollen (AGVE 2009, S. 275, Erw. 3.1; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2023.29 vom 19. April 2023, Erw. I/2.1; WBE.2022.385 vom 13. Oktober 2022, Erw. I/2.1.1; vgl. auch Botschaft VRPG, S. 56).

4.2.

Obwohl der Beschwerdeführer sich mehrheitlich darauf beschränkt, die bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Parteistandpunkte zu wiederholen, sind diese – unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Laieneingabe handelt – im Grundsatz rechtsgenügend begründet.

Anders verhält es sich jedoch mit dem Vorwurf des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe das Abweichen seiner IPA von den Vorgaben gemäss offizieller Ablaufbeschreibung weder geprüft noch im angefochtenen Ent-

scheid erwähnt (vgl. Zusatzschreiben zur Beschwerde, Ziff. 2). Es wird vom Beschwerdeführer weder ausgeführt, inwiefern das vorgegebene Verfahren nicht eingehalten worden sein soll, noch welche Auswirkungen dies auf sein Prüfungsergebnis gehabt hätte. Auf dieses Vorbringen ist mangels genügender Begründung nicht einzutreten. Dabei kann offenbleiben, ob es vom Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens überhaupt erfasst würde, da sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, wonach der Beschwerdeführer ein solches Abweichen im vorinstanzlichen Verfahren bereits gerügt hätte.

5.

Die weiteren Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist somit – unter Vorbehalt der vorstehenden Erw. I/3 und 4.2 – einzutreten.

6.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen, einschliesslich Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung, geltend gemacht werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Eine Ermessenskontrolle ist dagegen ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG).

II.

1.

1.1.

Der Beschwerdeführer rügt in verschiedener Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Zunächst habe es die Vorinstanz unterlassen, seine umfangreichen Eingaben zu prüfen, und die von ihm eingereichten Unterlagen mangels Quellenangabe pauschal verworfen, ohne ihre Herkunft zu klären oder sie inhaltlich zu würdigen (vgl. Beschwerde, Ziff. 3.1). Zudem habe die Vorinstanz seine mit Präsentationsunterlagen, Vorbereitungsraster, Folien, schriftlichen Eingaben und detaillierten Analysen belegten Ausführungen ignoriert und diese als blosser Behauptungen abgetan (vgl. Beschwerde, Ziff. 3.3).

In seiner Eingabe vom 13. März 2026 macht der Beschwerdeführer sodann im Wesentlichen geltend, die Bewertung seiner Prüfungsleistung sei ungenügend dokumentiert und nicht nachvollziehbar. In zahlreichen Bewertungsformularen sei die Rubrik "Begründung EXP" nicht ausgefüllt worden. Es sei zudem nicht ersichtlich, welche konkreten Kriterien zur Punktevergabe geführt hätten und weshalb die maximale Punktzahl von 3 Punkten kaum erreicht wurde. Die Differenzierung zwischen 2 und 3 Punkten sei nicht ersichtlich. Auch bei den als mangelhaft bewerteten Leistungen würden die Erläuterungen fehlen, weshalb nicht ersichtlich sei, welche konkreten Antworten oder fachlichen Aspekte zur jeweiligen Bewertung geführt hätten.

1.2.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt (BGE 150 III 223, Erw. 3.5.1; 146 II 335, Erw. 5.1). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 148 III 30, Erw. 3.1 mit Hinweisen; 146 II 335, Erw. 5.1; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.163 vom 23. April 2025, Erw. II/2.3.2).

Bei Prüfungsentscheiden kommt die Behörde dieser Verpflichtung nach, wenn sie dem Betroffenen kurz darlegt, welche Lösungen bzw. Problemanalysen von ihm erwartet wurden und inwiefern seine Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Der Anspruch auf Begründung ist nicht schon dann verletzt, wenn die Prüfungsbehörde sich vorerst darauf beschränkt, die Notenbewertung bekannt zu geben. Es genügt, wenn sie die Begründung im Rechtsmittelverfahren liefert und der Betroffene Gelegenheit erhält, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung zu nehmen (Urteile des Bundesgerichts 2C_425/2023 vom 9. Oktober 2023, Erw. 3.1; 2C_1004/2017 vom 29. Mai 2018, Erw. 3.1 mit Hinweisen, 2D_65/2011 vom 2. April 2012, Erw. 5.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-33/2015 vom 4. August 2016, Erw. 4.3).

1.3.

1.3.1.

Die Organisation der C._____ (C._____) hat sich im vorinstanzlichen Verfahren unter Mitwirkung der Prüfungsexpertinnen ausführlich zu den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen geäußert (Vorakten, act. 15 ff., 20, 43 ff.). Im Wesentlichen wurde in Bezug auf die Bewertungsskala für die praktischen Aufgaben darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung zwischen einer korrekten Ausführung (2 Punkte) und einer hervorragenden Leistung (3 Punkte) unterschieden werde. Seien die bei jeder Fähigkeit und Haltung definierten Subkriterien erfüllt, erfolge eine Bewertung mit 2 Punkten, weil es sich um eine zuverlässige und korrekte Ausführung handle. 3 Punkte würden gemäss den Vorgaben nur bei einer absolut hervorragenden Leistung vergeben; hierfür müsse erkennbar sein, was besser als die definierten Subkriterien durchgeführt worden sei

(Vorakten, act. 46). Die Bewertungskriterien und die Punkteverteilung seien am überbetrieblichen Kurs vom 16. Dezember 2025 dargelegt worden, weshalb sie dem Beschwerdeführer bekannt seien (Vorakten, act. 17). Betreffend die Mitwirkung der externen Expertin wies die C._____ AG darauf hin, dass auf dem Beurteilungs- und Bewertungsraster unter der Rubrik "Begründung EXP" nur bei einer zusätzlichen Begründung eine Eintragung erfolge oder wenn es zu einer Anpassung der Punkte komme (Vorakten, act. 16 f., 45 f.).

Mit dieser Begründung der Punktevergabe und Bewertung der Prüfungsleistung konnte sich der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren ohne Weiteres sachgerecht auseinandersetzen. In der Folge hat sich die Vorinstanz mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mängeln unter Berücksichtigung der Stellungnahme der C._____ AG in genügender Weise befasst. Die Vorinstanz wies zudem vorab explizit und richtigerweise auf die eingeschränkte Überprüfungsbefugnis bei Prüfungs- bzw. Examensentscheiden und den grossen Beurteilungsspielraum der Prüfungsexperten bei der fachlichen Bewertung von Prüfungsleistungen hin (angefochtener Entscheid, Erw. 3.2). Mit Blick auf den eingeschränkten Überprüfungsspielraum und die Anforderungen an die Entscheidungsbegründung (siehe vorne Erw. II/1.2) ist die Auseinandersetzung der Vorinstanz mit der Punktevergabe ausreichend detailliert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz sich nicht zu jeder einzelnen Argumentation des Beschwerdeführers separat äusserte. Dabei ist zu beachten, dass den anwesenden Prüfungsexpertinnen, die als einzige einen persönlichen Eindruck von der Leistung und vom Verhalten der Beschwerdeführerin im Qualifikationsbereich "praktische Arbeiten" haben, ein Beurteilungsspielraum zusteht und die Begründung auch deswegen nicht für jeden einzelnen Punkteabzug detailliert ausfallen muss (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.236 vom 29. April 2024, Erw. II/2.2.1).

1.3.2.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz habe die zahlreichen von ihm eingereichten "Analysen" des Beurteilungsbogens nicht gebührend berücksichtigt, ist darin keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen. Die Vorinstanz hat zu Recht nicht auf diese "Analysen" abgestellt, da sich aus den Dokumenten keine Hinweise auf die Urheberschaft und/oder deren fachlichen Qualifikation zur Beurteilung ergeben (vgl. Beilagen zum Zusatzschreiben; Vorakten, act. 3). Es handelt sich bei den fraglichen Dokumenten deshalb um reine Parteibehauptungen des Beschwerdeführers, ein darüber hinausgehender Beweiswert kommt diesen "Analysen" nicht zu. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren deren Urheberschaft nicht offenlegt und somit nicht belegt, dass die Dokumente von einer qualifizierten Fach-

person erstellt wurden und deshalb im Sinne eines Privatgutachtens zu berücksichtigen gewesen wären.

Diesbezüglich kann der Vorinstanz auch nicht vorgeworfen werden, sie habe die Urheberschaft nicht zu ermitteln versucht. Zwar ermitteln die Behörden den Sachverhalt, unter Beachtung der Vorbringen der Parteien, von Amtes wegen und stellen die dazu notwendigen Untersuchungen an (§ 17 Abs. 1 VRPG). Der Untersuchungsgrundsatz wird aber durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert. Demnach sind die Parteien verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 23 Abs. 1 VRPG), insbesondere bei Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand erheben können (AGVE 2002, S. 430 f., Erw. 2/b/aa).

1.3.3.

In Bezug auf die Rüge, es sei ohne eine detaillierte fachliche Begründung nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien er 2 oder 3 Punkte erhalten habe, kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (angefochtener Entscheid, Erw. II/4; siehe auch vorne Erw. II/1.3.2). Wie die Vorinstanz (und die C._____ AG) richtig festhielt, mussten dem Beschwerdeführer die Beurteilungskriterien aufgrund der entsprechenden Information im überbetrieblichen Kurs bekannt sein. Aus dem Beurteilungsraster zur IPA des Beschwerdeführers ergibt sich zwar nicht im Detail, weshalb seine Leistungen nicht als hervorragend bewertet wurden. Dies ist jedoch mit Blick auf den vorne erwähnten Ermessensspielraum der in der Prüfung anwesenden Prüfungsexpertinnen und die gemäss bundesgerichtlichen Rechtsprechung zurückhaltend auszuübenden Überprüfung von Prüfungsbewertungen (vgl. auch angefochtener Entscheid, Erw. II/3.2) nicht zu beanstanden.

1.3.4.

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz weiter vor, sie habe seine Ausführungen betreffend Präsentationsunterlagen, Vorbereitungsraster und Folien ignoriert und generell die Akten nicht gelesen. Diese Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz hat sich (insbesondere in Erw. II/4 des angefochtenen Entscheids) genügend detailliert, nachvollziehbar und schlüssig mit den Vorwürfen des Beschwerdeführers befasst. An dieser Beurteilung ändert auch die Bezugnahme der Vorinstanz auf die Stellungnahme der C._____ AG nichts (vgl. Beschwerde, Ziff. 3.2). Die Formulierungen der Vorinstanz sind vielmehr Beleg für eine umfassende Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der C._____ AG. Der Vorwurf einer einseitigen, parteiischen und willkürlichen Beweiswürdigung entbehrt jeder Grundlage.

1.4.

Nach dem Gesagten liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Vorinstanz legte ausreichend klar und detailliert dar, welche Überlegungen zum angefochtenen Entscheid führten. Wie oben bereits ausgeführt, beinhaltet die behördliche Begründungspflicht nicht, dass sich die Behörde mit allen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Parteistandpunkten auseinandersetzt und diese je einzeln widerlegt.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt ebenso, dass die Vorwürfe der willkürlichen Beweiswürdigung, der Verletzung der Untersuchungspflicht u.a. nicht gerechtfertigt sind.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer erachtet die ihm auferlegten Verfahrenskosten als unverhältnismässig und rechtswidrig, weil die Behörde "keine Verfahrensleistung" erbracht habe. Es habe im vorinstanzlichen Verfahren keine Aktenprüfung, keine Würdigung, keine Analyse und keine Begründung gegeben (vgl. Beschwerde, Ziff. 3.5).

2.2.

Ausweislich der umfangreichen vorinstanzlichen Akten hat der Beschwerdeführer mehrmals unaufgefordert Ergänzungen und Nachreichungen mit diversen Beilagen und Analysen eingereicht, welche von der Vorinstanz gesichtet und dem BKS zur Stellungnahme zugestellt werden mussten. Nach Abschluss des Schriftenwechsels hat der Beschwerdeführer zudem mehrmals mit der Vorinstanz per E-Mail korrespondiert. Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich sodann zweifelsfrei, dass sich die Vorinstanz mit den Eingaben des Beschwerdeführers und den Stellungnahmen befasst und den Entscheid rechtsgenügend begründet hat (siehe vorne Erw. II/1). Angesichts dessen der Vorinstanz vorzuwerfen, sie habe "keine Verfahrensleistungen" erbracht, entbehrt jeder Grundlage. Die im vorinstanzlichen Verfahren auferlegte Gebühr ist nicht zu beanstanden.

3.

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG).

Die Gerichtsgebühr wird unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten und der Bedeutung der Sache auf Fr. 2'000.00 festgelegt (vgl. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]).

2.

Parteikosten sind mangels anwaltlicher Vertretung der obsiegenden Vorinstanz keine zu ersetzen (§ 29 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer
den Regierungsrat

Mitteilung an:
das BKS, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Sektion Betriebliche Bildung

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bun-

desgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 14. September 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

Michel

Wittich